



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den
Vorsitzenden der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -
Herrn Staatssekretär a.D.
Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
231-BY/1/22 vom 13.03.2023

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
F5 - 9510E - VIIa - 13065/2022

Datum
17. Mai 2023

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission
Besuch der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen am 29. November 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von der Delegation der Länderkommission bei dem Besuch in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen am 29. November 2022 getroffenen Feststellungen danke ich Ihnen.

Zu den für die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen angesprochenen Punkten nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu B. Übersetzung der Hausordnung in weitere Sprachen

Die Musterhausordnung steht derzeit allen Justizvollzugsanstalten in insgesamt 21 Fremdsprachen zur Verfügung, darunter auch in arabischer Sprache. Die entsprechenden Übersetzungen können zudem im verwendeten IT-Verfahren bei Bedarf abgerufen werden. Die Anstalt wird die Musterhausordnung neben den derzeit verwendeten neun Fremdsprachen auch noch in weiteren Sprachen vorhalten.

Zu C.I. Beschwerdemanagement

Die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen verfügt grundsätzlich über gut lesbare Aushänge, mittels derer den Gefangenen die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie externer Beschwerdestellen bekannt gemacht werden. Die Anstalt erklärt sich das Fehlen des Aushangs zur Zeit des Besuchs der Nationalen Stelle damit, dass der Aushang gerade ersetzt werden musste oder durch einen Inhaftierten unerlaubt abgenommen wurde. Die Aushänge wurden inzwischen wieder vervollständigt.

Zu C. II. Besonders gesicherter Haftraum

1. Ausstattung

Gegen die generelle Aushändigung von Schaumstoffwürfeln im besonders gesicherten Haftraum bestehen grundsätzlich Sicherheitsbedenken. Der besonders gesicherte Haftraum stellt die ultima ratio der Unterbringung bei akut fremd- oder selbstgefährdenden Inhaftierten dar. Jeder weitere Gegenstand in diesem Haftraum kann - je nach Einzelfall - ein erhöhtes Risiko darstellen. So könnte eine Sitzmöglichkeit genutzt werden, sich zu verstecken oder zu verbarrikadieren. Ebenso besteht die Gefahr, dass insbesondere suizidale Inhaftierte diese zu selbstverletzenden Handlungen missbrauchen, indem sie beispielsweise den Inhalt essen.

Gegen den Einsatz eines überzogenen Sitzwürfels aus Schaumstoff sprechen daneben grundsätzlich auch hygienische Gründe. Sollte eine Verunreinigung mit Exkrementen erfolgen, könnte zwar wohl der Stoffüberzug gewaschen werden. Fraglich ist jedoch, ob der Schaumstoff als hygienisch rein bedenkenlos an den nächsten Gefangenen überlassen werden könnte.

Eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ist zudem sofort zu beenden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Bei vielen Inhaftierten, die absprachefähig genug sind, um ihnen eine Sitzgelegenheit zur Verfügung zu stellen, wäre dies in der Regel der Fall.

Vor diesem Hintergrund werden Schaumstoffwürfel bisher lediglich unter den besonderen Bedingungen in der psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing in geeigneten Fällen ausgehändigt. In Kürze wird auch in der Justizvollzugsanstalt Bernau ein Pilotprojekt beginnen, unter welchen Bedingungen Gefangenen, deren Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erforderlich ist, ein Schaumstoffwürfel ausgehändigt werden kann, ohne die oben genannten Sicherheitsaspekte außer Acht zu lassen. Die Ergebnisse der Pilotphase sollen anschließend evaluiert und für alle Justizvollzugsanstalten nutzbar gemacht werden.

2. Einsicht in den Toilettenbereich

Neben der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum muss als weitere besondere Sicherungsmaßnahme regelmäßig die ständige Beobachtung des Gefangenen angeordnet werden, um insbesondere die Gefahr der Selbstverletzung oder des Suizids wirkungsvoll zu verhindern. So fügen sich die Gefangenen z. B. durch das Schlagen des Kopfes an die Haftraumwände auch im besonders gesicherten Haftraum immer wieder ganz erhebliche Verletzungen zu. Erfolgt die Anordnung (auch) aufgrund einer Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, zeigt die Praxis, dass gerade in diesen Fällen, die regelmäßig auf einem seelischen Ausnahmezustand der Gefangenen beruhen, selbstverletzende Handlungen oder gar Suizidversuche nicht ausgeschlossen werden können. Auch im Fall einer erhöhten Fluchtgefahr ist nicht auszuschließen, dass bei Erkennen des Scheiterns der Pläne ein vermeintlicher Ausweg in einem Suizid gesucht wird. Nur durch die ständige Beobachtung des Gefangenen über die im Raum angebrachte Videoüberwachung (technisches Mittel im Sinne von Art. 96 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG)) kann ein Eingreifen der Bediensteten und schnelle medizinische Versorgung gewährleistet werden.

Soweit die ständige Beobachtung des Gefangenen aus den genannten Gründen erforderlich ist, ist auch die Überwachung des gesamten Raums einschließlich des Toilettenbereichs notwendig, um das Leben und die Gesundheit des Gefangenen effektiv zu schützen und gegebenenfalls rechtzeitig eingreifen zu können. Andernfalls können Suizidversuche im verpixelten Bereich, wie in Justizvollzugsanstalten in anderen Bundesländern schon erfolgt, nicht rechtzeitig bemerkt werden und zum Wohle des Gefangenen eingegriffen werden.

Wie oben bereits ausgeführt handelt es sich bei der Anordnung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum unter ständiger Beobachtung mit technischen Mitteln um die ultima ratio. Die Erforderlichkeit der weiteren Aufrechterhaltung der Maßnahme wird laufend geprüft und die Maßnahme bei Entfall der Erforderlichkeit unverzüglich aufgehoben.

Um das Schamgefühl der Inhaftierten zu schonen, wird eine gleichgeschlechtliche Beobachtung der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände angestrebt.

Zu C. III. Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung

Gemäß Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zu durchsuchen sind. Ausreichend für die Anordnung ist bereits die abstrakte Gefahr, dass gerade bei einem Neuzugang Gegenstände, insbesondere Drogen, Handys, Bargeld und Waffen, eingeschmuggelt werden könnten. Allerdings wird auch in diesem Fall aus Verhältnismäßigkeitsgründen im Einzelfall von einer Durchsuchung abgesehen, wenn die Gefahr eines Missbrauchs durch den konkreten Gefangenen besonders fernliegt.

Zu C. IV. Duschen

Die besondere Fürsorgepflicht des Justizvollzugs für die Gefangenen gebietet aus unserer Sicht zwingend einen bestmöglichen Schutz vor wechselseitigen gewalttätigen oder sexuell motivierten Übergriffen. Zum Schutz der Gefangenen vor solchen Übergriffen durch Mitgefangene kann auf eine zumindest stichprobenartige Überwachung der Duschräume in den Justizvollzugsanstalten nicht verzichtet werden. Die effektive, zugleich aber auch schonende Kontrolle der Gemeinschaftsduschräume durch die Bediensteten setzt voraus, dass die Räume übersichtlich gestaltet sind und ohne Weiteres überblickt werden können. Trennvorrichtungen würden bewirken, dass die gebotene stichprobenartige, die Gefangene während des Duschens zugleich aber möglichst wenig beeinträchtigende Überwachung des Raums nicht mehr möglich wäre. Durch eine offene Gestaltung der Duschräume können die Beamten hingegen ohne Weiteres den gesamten Raum überblicken und so Übergriffe unter den Gefangenen verhindern bzw. umgehend unterbinden.

Gerade im Interesse des Schutzes der Gefangenen wurde daher bislang von einer Ausstattung der Gemeinschaftsduschen mit Trennwänden abgesehen.

In Einzelfällen, etwa aus medizinischen oder psychologischen Gründen, wird bereits die Möglichkeit des Einzelduschens gewährt.

Zu C. V. Telefonieren

Hier scheint es zu einem Missverständnis gekommen zu sein. Auch den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen ist bewusst, dass die Möglichkeit zur Telekommunikation zur Aufrechterhaltung sozialer Bindungen und damit zur erfolgreichen Resozialisierung der Gefangenen beiträgt. Daher ist es den Gefangenen dort grundsätzlich gestattet, mit ihren Angehörigen Telefongespräche von bis zu 60 Minuten monatlich zu führen, wobei auch die Möglichkeit von Videotelefonanrufen besteht. Zu diesem Zweck müssen die Angehörigen lediglich im Vorhinein einen Telefontermin mit den zuständigen Bediensteten der Anstalt vereinbaren. In begründeten Einzelfällen kann den Gefangenen durch den Sozialdienst ein längerer bzw. häufigerer Telefonkontakt zu den Angehörigen gestattet werden. Nur in diesem Fall ist eine Antragstellung beim Sozialdienst erforderlich.

Zu C. VI. Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Dem Vorschlag, Alternativen zur Urinkontrolle unter Beobachtung anzubieten, die von den Gefangenen - aber auch den Bediensteten - als weniger belastend empfunden werden, steht der bayerische Justizvollzug grundsätzlich offen gegenüber.

Anlässlich eines Vergabeverfahrens hat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe sich bereits mit alternativen Testmöglichkeiten zum Nachweis des Konsums unerlaubter Substanzen auseinandergesetzt. Als Ergebnis wurde jedoch von der Arbeitsgruppe festgestellt, dass Speicheltests jedenfalls derzeit die Urinkontrollen bei anstaltsinternen Sicherheitsüberprüfungen nicht ersetzen können. Die Nachweiszeiten des Konsums unerlaubter Substanzen sind in Speichelproben in der Regel wesentlich kürzer als in Urinproben. Vom Einsatz der Speicheltests als weniger eingriffsintensive gleichwertige Alternative zur Urinabgabe wurde damit zunächst grundsätzlich Abstand genommen.

Zwischenzeitlich wurde lediglich ein Speichelschnelltest, mit dem auch synthetische Cannabinoide detektiert werden können, als Ergänzung neben einem Urinschnelltest freigegeben. Diese synthetischen Drogen können derzeit mit den in Bayern zum Einsatz kommenden Urinschnelltests nicht nachgewiesen werden. Bei einem Verdacht auf den Konsum sogenannter neuer psychoaktiver Substanzen werden die Speichelschnelltests jedoch grundsätzlich nur als Ergänzung und nicht als Ersatz für den Urinschnelltest eingesetzt. Zudem können die Speicheltests aber auch in Fällen eines ärztlich attestierten psychogenen Harnverhaltens als Ersatz zu den herkömmlichen Urinschnelltests eingesetzt werden.

Der Einsatz eines Marker-Systems stellt nach unserer Auffassung eine einschneidendere Maßnahme dar, da hierfür der Gefangene im Vorfeld die entsprechende Trägersubstanz schlucken muss. Dies ist gleichbedeutend mit dem Einbringen eines Stoffes in den Körper des Gefangenen. Ebenso verhält es sich mit der Blutentnahme, die nur durch einen körperlichen Eingriff möglich ist, der im Bayerischen Strafvollzugsgesetz nicht vorgesehen ist.

Bereits bei der derzeitigen Praxis der Urinabgabe in der Justizvollzugsanstalt Augsburg wird die Intimsphäre des Gefangenen weitestmöglich geschont: Sollte ein Inhaftierter keinen Urin unter Aufsicht abgeben können, so wird ihm nach gründlicher Durchsuchung der Urinkontrollbecher in einen Raum ohne weitere Gegenstände gereicht. Dort kann er sodann unbeobachtet Urin abgeben.

Zu C. VII. Verdunkelung der Hafträume

Bei der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen handelt es sich um eine Justizvollzugsanstalt, in der mit Inhaftierten in Untersuchungshaft und im Erstvollzug insbesondere zu Beginn der Inhaftierung eine besonders vulnerable Gefangenengruppe im Hinblick auf Selbstverletzung und (versuchte) Selbsttötungen untergebracht ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es weiterhin notwendig, auch von außen jederzeit eine Sicht auf die Haftraumfenster und -gitter zu ermöglichen, um so Vorbereitungshandlungen zu einem Suizid gegebenenfalls erkennen zu können. Insbesondere in den Nachtstunden erfolgt daher auch eine Außenbestreifung der Anstalt. Es konnten schon mehrfach entsprechende Vorbereitungshandlungen rechtzeitig bemerkt und Schaden verhindert werden. Die Schaffung einer Möglichkeit, die Hafträume nachts zu verdunkeln, ist deshalb weiterhin nicht vorgesehen. Stattdessen gewährt die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen ihren

Inhaftierten die Möglichkeit, beim Anstaltskaufmann eine Schlafmaske zu erwerben und dadurch die Schlafqualität dauerhaft zu verbessern.

Abschließend darf ich mich noch einmal bei Ihnen und der gesamten Länderkommission für die konstruktive Unterstützung des Justizvollzugs in Bayern bedanken. Der bayerische Justizvollzug wird Sie auch zukünftig nach Kräften bei Ihrer wertvollen Tätigkeit unterstützen, um einen dem gesetzlichen Behandlungs- und Sicherungsauftrag entsprechenden Justizvollzug sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Eisenreich, MdL